



Reinigungs- und Hygieneplan

- Corona -

Stand: Schuljahresbeginn 2022/23

Schulbesuch möglichst symptomfrei:

Eine Verpflichtung zur anlasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion ist in Schulen bzw. als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht vorgesehen. Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, ist es ab dem ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien umso wichtiger, dass niemand mit Symptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, die Schule aufsuchen sollte, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben (gemeint sind bereits leichte Erkältungssymptome); dies gilt auch zu allen anderen Zeiten im neuen Schuljahr. Die Schülerinnen und Schüler testen sich anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause. Dabei gilt grundsätzlich: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt.

Anlässe für das Testen zu Hause:

In der aktuellen Pandemiesituation ist ein verpflichtendes regelmäßiges Testen nicht erforderlich. Es kann aber Anlässe geben, bei denen ein Test zusätzliche Sicherheit geben kann und vor allem hilft, das Risiko weiterer Ansteckungen zu begrenzen. In den folgenden Situationen sollte daher vor dem Schulbesuch zu Hause ein Antigenselbsttest durchgeführt werden:

→ keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person

Sofern eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.

→ leichte Symptome

Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden. War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.

1. Hygiene in Klassen- und Freizeiträumen und Fluren

1.1 Lufthygiene

Die Mitarbeiter lüften alle 20 Minuten für jeweils 5 Minuten per Stoßlüftung. Nach Möglichkeit soll auch quergelüftet werden. In der Pause sollen für die gesamte Zeit alle Fenster geöffnet werden. Alle SchülerInnen bringen warme Oberbekleidung mit in die Schule, damit auch bei kühleren Temperaturen die Lüftung durchgeführt werden kann.

1.2 Garderobe und Schuhregal

Die SchülerInnen hängen ihre Jacken an den Jackenhaken auf, stellen ihre Schuhe ins Schuhregal und tragen in den Gebäuden Hausschuhe. Die Erwachsenen achten darauf, dass sich an Garderobe und Schuhregal möglichst wenig Kinder gleichzeitig treffen.

1.3 Reinigung von Flächen und Fußböden

Oberflächen (Fußböden, Tische, benutzte Gegenstände) müssen täglich gereinigt und desinfiziert werden. Potentiell kontaminierte Flächen, die durch Händkontakte zu einer Übertragung beitragen können, sollen durch eine arbeitstägliche Reinigung in zuvor definierten Bereichen (Handkontaktflächen, PC-Plätze (gemeinsam benutzte Tastaturen), Lichtschalter, Sanitäreinrichtungen, Türklinken und Treppenläufe) und durch eine zusätzliche Flächendesinfektion mittels Wischdesinfektion (z.B. vorgetränkte Wischtücher) dekontaminiert werden. Es sollen nur geeignete Desinfektionsmittel für alle Handkontaktflächen verwendet werden.

PC-Arbeitsplätze reinigen zwischen Nutzungen unterschiedlicher Personen im Tagesablauf.

Eine Reinigungsprüfung soll über aushängende Listen erfolgen.

1.4 Eigenverantwortung:

Um auf mögliche Entwicklungen des Infektionsgeschehens vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen. Wir verfügen mittlerweile über einen großen Erfahrungsschatz, auf den wir uns sowohl organisatorisch als auch pädagogisch stützen können. Regelmäßiges Händwaschen sowie das freiwillige Tragen einer Maske werden empfohlen. Regelmäßiges Lüften sowie der Grundsatz anlassbezogener Tests auf freiwilliger Basis bereits im häuslichen Umfeld ergänzen diese Maßnahmen.

1.5 Maskenpflicht

Nach aktueller Rechtslage auf Bundesebene ist keine Pflicht zum Tragen einer Maske in den Schulen vorgesehen. Aufgrund der weiterhin bestehenden Corona-Lage wird allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten empfohlen, in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske.

Sofern bei bestimmten Aktivitäten – z. B. im sportlichen oder musikalischen Bereich – aus praktischen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sollen vor Ort die bereits aus den vergangenen Schuljahren bekannten, eingeübten Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken zur Anwendung kommen. Aus dieser Empfehlung kann jedoch keine Verpflichtung zum Tragen

einer Maske abgeleitet werden. Eine solche Verpflichtung kann zu dem weder durch einen Beschluss der Schulkonferenz herbeigeführt werden noch ist das Hausrecht der Schulträger hierzu eine geeignete Rechtsgrundlage.

1.6 Umgang mit Spielzeugen, Lern- und Beschäftigungsmaterial

Gegenstände wie Spielzeuge bzw. Lern- und Beschäftigungsmaterial sind regelmäßig von den ErzieherInnen nass zu reinigen oder zu waschen (mind. 60 ° C). In Sofaecken müssen Textilien wie Decken, Bezüge, Kissen und Stofftiere etc. in regelmäßigen Abständen (Empfehlung 1x pro Woche) bei mindestens 60°C gewaschen werden.

2. Hygiene im Sanitärbereich

Es ist darauf zu achten, dass sich gleichzeitig immer nur so viele Personen in den Sanitärbereichen aufhalten, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Der Gang zur Toilette wird von einem Erwachsenen oder einem vertrauenswürdigen Schüler begleitet. Alle SchülerInnentoiletten werden am späten Vormittag zwischengereinigt.

2.1 Ausstattung

Die Toiletten (Mitarbeiter- und Schülertoiletten) sind stets mit Toilettenpapier, Flüssigseife, Papierhandtüchern und entsprechenden Auffangbehältern ausgestattet. Papierabwurfbehälter sind mit einem Beutel zu versehen und täglich zu entleeren. Eine Reinigung der Abfallbehälter innen und außen sollte wöchentlich durchgeführt werden. In den Damentoiletten sind Hygieneeimer vorhanden.

2.2. Händereinigung

Das Waschen der Hände (20-30 Sekunden mit warmem Wasser und Seife) ist wichtigster Bestandteil der Hygiene. Jede Lernfamilie ist mit einem Waschbecken ausgestattet, an welchem Flüssigseife und Papiertücher bereitgehalten werden. In Absprache mit dem Hausmeister wird darauf geachtet, dass diese Maßnahme eingehalten wird.

Die Händereinigung wird durchgeführt:

- Morgens direkt nach dem Ankommen in der Schule
- nach jedem Toilettengang
- bei Verschmutzungen
- nach dem Naseputzen
- nach Tierkontakt

Ein Zugang zur Handdesinfektion für Erwachsene wird eingerichtet. Schüler sollen sich die Hände nicht desinfizieren. Auf das Händeschütteln wird verzichtet.

Händedesinfektion ist zusätzlich vom Personal durchzuführen:

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut oder anderen Körperausscheidungen,
- nach Ablegen von Schutzhandschuhen,
- nach Verunreinigung mit infektiösem Material
- nach dem Kontakt mit erkrankten SchülerInnen oder erkranktem Personal

Außerdem kann eine hygienische Händedesinfektion nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei Kindern oder Erwachsenen, die Ausscheider von Krankheitserregern sind oder im Ausbruchsfall in der Einrichtung erforderlich sein.

Durchführung: Eine ausreichende Menge (3-5 ml) des Desinfektionsmittels in die trockenen Hände geben und einreiben. Dabei Handgelenke, Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelpfalz berücksichtigen und die vom Hersteller angegebene Einwirkzeit beachten. Während der Einwirkzeit müssen die Hände von der Desinfektionslösung feuchtgehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen, Blut oder Ähnlichem ist das Tragen von Einmalhandschuhen zu empfehlen.

2.3 Flächenreinigung

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden und Türklinken werden täglich feucht gereinigt und desinfiziert. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird entsprechende Fläche zusätzlich mit einem Desinfektionsmittel aus der VAH-Liste behandelt. Dabei werden Arbeitshandschuhe getragen.

Eine Reinigungsprüfung soll über aushängende Listen erfolgen.

2.4 Zahnputzregale

Das Zähneputzen findet in Kleingruppen statt, um die Einhaltung der Abstände zu gewährleisten. Beim Aufbewahren der Zahnbürsten ist ebenfalls auf ausreichende Abstände zu achten

3. Persönliche Hygiene der SchülerInnen

Die SchülerInnen werden im Sinne der Gesundheitsförderung und –erziehung über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet und erlernen eine korrekte Händehygiene. Eine Händereinigung sollte bei der Ankunft in der Schule, nach dem Spielen auf dem Schulhof, bei Verschmutzung, vor dem Essen, nach Toilettenbenutzung und nach Tierkontakt sowie bei Bedarf erfolgen. Ein gründliches Waschen mit warmem Wasser und Seife ist nötig (20-30 sec.). Die Husten- und Niesetikette wird mit allen SchülerInnen besprochen.

4. Küchenhygiene

Eine Schulküche ist an der Kettlerschule zwischen den Essensräumen sowie im Nebenraum des Forums vorhanden. Jeder Betreuungsraum und das Mitarbeiterzimmer verfügt außerdem über eine Küchenzeile. Hier werden in den Kühlschränken Lebensmittel gelagert und es besteht die Möglichkeit, Speisen zu erwärmen.

4.1 Allgemeine Anforderungen

Alle Personen, die in der Küche zu tun haben, waschen sich vor Arbeitsbeginn die Hände und binden sich ggf. die Haare zusammen.

4.2 Händedesinfektion

Alle Lebensmittel werden nur mit Einmalhandschuhen angefasst. Eine Händedesinfektion mit entsprechendem Mittel wird in folgenden Fällen durchgeführt:

- beim Niesen in die Hand und bei Gebrauch eines Taschentuchs
- nach dem Toilettenbesuch
- nach dem Aufheben heruntergefallener Gegenstände vom Fußboden

4.3 Reinigung und Desinfektion von Flächen und Gebrauchsgegenständen

Die Kühlschränke werden einmal in der Woche gründlich ausgewaschen und mit klarem Wasser ausgespült. Schubladen und Regale werden regelmäßig gereinigt. Die Arbeitsfläche wird täglich gereinigt und mit klarem Wasser abgespült, die Fliesenspiegel werden einmal wöchentlich gereinigt.

4.4 Lebensmittelhygiene

Die entsprechenden Lebensmittel werden sachgerecht verpackt und gekühlt aufbewahrt. Die Haltbarkeitsdaten werden regelmäßig überprüft und abgelaufene Lebensmittel in den Mülleimer mit Deckel entsorgt.

4.5 Temperaturkontrolle

Die Temperaturkontrolle des Kühlschranks, des Gefrierschranks und des Mittagessens erfolgt täglich.

4.6 Essensausgabe

In diesem Schuljahr wird an der Kettelerschule in zwei Essensschichten gegessen. Dazwischen liegt ausreichend Zeit zur guten Durchlüftung der Essensräume und zur Reinigung von Tischen mit einem fettlösenden Reiniger (s. Reinigung). Zum Essen stehen je Schicht folgende Räume zur Verfügung: 3 Essensräume, Forum, Spielraum bzw. Klassen- und Freizeitraum der Erdmännchen.

Ausgabe von Heißspeisen:

- Das Wasserbadwasser wird wöchentlich erneuert.
- Die Ausgabe wird vorgeheizt.
- Der Hustenschutz wird gesichert (Mund-Nase-Schutzmaske).
- Die Temperatur der Speisen am Anfang und am Ende sowie bei jeder Ausgabe wird gemessen und dokumentiert. Eine Mindesttemperatur von 65 Grad wird eingehalten.

Ausgabe von Kaltspeisen:

- Der Hustenschutz wird gesichert (Mund-Nase-Schutzmaske).
- Die Standzeit wird kurz gehalten, Temperatur +7 bis max. +10 Grad.

Portionierung:

- Erfolgt möglichst sofort, Lagerung im Kühlschrank
- Standzeit und Temperatur werden im Auge behalten.
- Ggf. werden Korrekturmaßnahmen getroffen.
- Reste werden behandelt und entsorgt.

In den beiden Essensschichten erhalten die Kinder ihre Essensportion jeweils einzeln am Essenswagen. Nach dem Essen bringen die SchülerInnen Geschirr und Besteck wieder selbst zum Essenswagen zurück. Ein Erwachsener unterstützt dies und trägt dabei Maske und Einmalhandschuhe.

4.7 Schädlingsbefall

Die Küche wird regelmäßig auf Schädlingsbefall kontrolliert. Abfälle werden in einem verschließbaren Eimer gesammelt, der nach jeder Leerung gereinigt wird.

4.8 Reinigung der Essensräume

Die Tische in den Essensräumen werden nach jeder Essensschicht vom Tischdienst (nach Unterweisung durch die Erwachsenen) mit einem fettlösenden Reiniger gesäubert, die Böden werden täglich feucht gereinigt. Nach Bedarf mehrmals täglich frische Lappen und Trockentücher verwendet, die wöchentlich nach Gebrauch mit einer Kochwäsche gereinigt werden. Bis dahin werden sie in einer Wäschetonne gesammelt. Schränke in den Essensräumen werden in den Ferien gereinigt.

5. Trinkwasserhygiene

5.1 Vermeidung von Stagnationsproblemen

Da das Wasser in den Klassen von den Kindern zum Teil auch getrunken und zum Zähneputzen verwendet wird, achten die Mitarbeiter am Wochenanfang und nach den Ferien darauf, das Wasser ca. 5 Minuten ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

6. Hygiene in Turnhallen

Die Turnhalle kann in den ausgewiesenen Zeiten im Stundenplan von den Lernfamilien genutzt werden. **Bei gutem Wetter sollten Bewegungsangebote allerdings besser draußen gemacht werden, da die Vorgabe des Ministeriums eine Maskenpflicht in der Turnhalle vorsieht.** Die Maske kann nur dann abgelegt werden, wenn die Abstände (1,5 Meter) eingehalten werden. Sport im Freien kann dagegen uneingeschränkt ohne Maske stattfinden. In der Turnhalle ist auf ausreichende Lüftung zu achten!

6.1 Reinigung

Die Turnhalle wird täglich am Morgen gereinigt. Der Hausmeister kontrolliert vor Unterrichtsbeginn, ob die Reinigung zufriedenstellend durchgeführt wurde.

6.2 Sanitäre Einrichtungen

Für die sanitären Einrichtungen gilt Abschnitt 2.

6.3 Garderobe

Die Kleiderablage ist so gestaltet, dass die Kleidungsstücke der Kinder keinen direkten Kontakt untereinander haben.

7. Erste Hilfe

7.1 Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist im Sekretariat untergebracht. Eine Möglichkeit zur Händereinigung ist in den benachbarten Toilettenräumen möglich. Die Krankenliege wird nach jeder Benutzung gereinigt und desinfiziert. Beim Verbinden von blutenden Wunden oder beim Umgang mit potentiell infektiösen Materialien tragen der Hausmeister und die Mitarbeiter flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe. Während einer Behandlung besteht für weitere Personen ein Betretungsverbot des Sekretariats. Während der Versorgung wird das notwendige Material auf dem Tresen des Sekretariats gelagert. Verwendete Auflagen werden nach Benutzung ausgetauscht und regelmäßig gereinigt.

7.2 Bagatellwunden

Vor dem Verbinden wird die Wunde mit Leitungswasser (Leitung vorher spülen) zunächst gereinigt. Hausmeister und Mitarbeiter tragen dabei Einmalhandschuhe und desinfizieren sich die Hände (bei Anbruch einer neuen Handdesinfektion bitte Datum vermerken).

7.3 Material

Der Erste-Hilfe-Schrank wird regelmäßig auf Vollständigkeit überprüft. Verbrauchte Materialien werden umgehend ersetzt. Haltbarkeitsdaten werden regelmäßig durch die Sekretärin kontrolliert und abgelaufene Materialien durch neue ersetzt.

7.4 Umgang mit Erbrochenem

Für den Fall, dass jemand sich übergeben muss, sind im Sanitätsschrank Katzenstreu zur Aufnahme des Erbrochenen und Flächendesinfektionsmittel gelagert.

7.5 Notrufnummern

Polizei 110 Feuerwehr 112
Kinderarzt _____ Notarzt _____

Informationszentrale gegen Vergiftungen am Zentrum für Kinderheilkunde, Uniklinik Bonn

www.gizbonn.de (Tel. 0228-19240)

8. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbot

Nach Abschnitt 6 IfSG (§§ 34-36) bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal und Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte, die dem Schutz vor Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Bei einem Auftreten von Infektionskrankheiten ist das Gesundheitsamt direkt hinzuzuziehen. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.

8.1 Belehrungen des Aufsichts-, Erziehungs- und Lehrpersonals

Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und Jugendliche Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts-, oder andere Tätigkeiten ausüben, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeiten und darauffolgend mindestens alle zwei Jahre von ihrem Arbeitgeber über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG zu belehren.

- Lehrpersonen oder andere in der Einrichtung Beschäftigte, die an den in § 34 (1) genannten Erkrankungen erkrankt oder dessen verdächtig sind sowie zu den in §34 (3) genannten Kontaktpersonen gehören, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

- Ausscheider von in §34 (2) benannten Erregern dürfen nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung von Schutzmaßnahmen die Schule oder Ausbildungseinrichtung betreten. Stand: 18.08.2015 Seite 13/18 www.lzg.nrw.de

- **Die Leitung der Schule oder Ausbildungseinrichtung muss über das Auftreten dieser Erkrankung unverzüglich informiert werden.** Personen, die in Schulküchen zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sind oder bei der Herstellung und in Verkehr bringen von Lebensmitteln wie Fleischprodukten, Milchprodukten, Säuglings- und Kleinkindernahrung, Backwaren, Fein- oder Rohkost beteiligt sind, müssen über Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote sowie Verpflichtungen gemäß § 43 IfSG) belehrt werden. o Die Leitung hat, gemäß § 43, Personen die eine der genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme der Tätigkeit und folgend alle zwei Jahre über Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen zu belehren.

- Voraussetzung für eine Beschäftigung in dem genannten Bereich ist eine weniger als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die stattgefundene Belehrung und Erklärung, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, dass Erkrankungen oder Verdachtsmomente gemäß § 42 Abs. 1 bestehen.

Teilnahmen an Belehrungen sind grundsätzlich zu dokumentieren.

8.2. Belehrungen der Eltern, Jugendlichen und Schulkinder

Laut IfSG ist jede Person die in einer Schule neu betreut wird (oder deren Sorgeberechtigte), von der Schule über Mitwirkungspflichten gemäß § 34 Satz 1-4 zu belehren.

- Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte sollen die Schulleitung unverzüglich über das Auftreten (§34 Absatz 1-3) der genannten Krankheitsfälle informieren.

- Kinder und Jugendliche die an den genannten Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig, Ausscheider oder Kontaktpersonen sind, dürfen die Räume der Schule oder Ausbildungseinrichtung nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen. Tritt in der Schule oder Ausbildungseinrichtung eine genannte Erkrankung oder ein entsprechender Verdacht auf, so müssen nicht nur die Sorgeberechtigten der betroffenen Person, sondern auch die der anderer Kinder und Jugendlichen darüber anonym informiert werden. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen. Im Sinne der Infektionsprävention sollen Leitungen von Ausbildungseinrichtungen und Schulen die Schülerinnen und Schüler oder deren Sorgeberechtigte gemäß § 34 (10) IfSG über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes (Empfehlungen der Ständigen Impfkommision Deutschlands STIKO) und über die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten (Stand: 18.08.2015 Seite 14/18 www.lzq.nrw.de) aufklären. Dies kann über Informationsveranstaltungen, persönliche Gespräche, Merkblätter oder Aushänge erfolgen.

8.4. Meldepflicht und Sofortmaßnahmen

Die Leitung von Ausbildungseinrichtungen und Schulen ist gemäß Infektionsschutzgesetz dazu verpflichtet, das Auftreten bzw. den Verdacht der in § 34 Absatz 1-3 genannten Erkrankungen (**insbesondere derzeit COVID 19-Infektion**) beim Personal oder bei Schülerinnen und Schülern unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Inhalte dieser Meldung sind:

- Angaben zur meldenden Einrichtung (Adresse, Telefonnummer, Fax, Art der Einrichtung),
- Angaben zur meldenden Person,
- Angaben zu(r) betroffenen Person(en) (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, Geschlecht, Funktion: betreute Person oder Mitarbeiter),
- die Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes,
- Erkrankungsbeginn,
- Meldedatum an das Gesundheitsamt,
- Meldedatum des Meldeeingangs in der Einrichtung,

- Name, Anschrift und Telefonnummer des behandelnden Arztes.

Wird in der Einrichtung eine der genannten Erkrankung bzw. der Verdacht festgestellt, so werden Sofortmaßnahmen in der Einrichtung eingeleitet. Diese können zum Beispiel folgende sein:

- Isolierung der erkrankten Kinder und Jugendlichen,

- Betreuung durch eine zuständige Aufsichtsperson,

- Verständigung der Erziehungsberechtigten,

- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen,

- Verstärkung der Händehygiene (Personal, Kinder und Jugendliche). Die getroffenen und geplanten Maßnahmen sind mit dem zuständigen Gesundheitsamt abzustimmen. Beispiele zu speziell festgelegten Hygienemaßnahmen beim Auftreten von übertragbaren Krankheiten sind unter 10. „spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen“ aufgeführt.

8.4. Wiedenzulassungen in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

In § 34 des IfSG ist festgelegt, bei welchen Erkrankungen oder Verdachtsfällen ein Besuchsverbot für Lehrpersonal, Schülerinnen und Schüler sowie andere Mitarbeiter besteht. Eine Wiedenzulassung ist erst nach Abklingen der Symptome, ärztlichem Urteil bzw. Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. Ein Merkblatt zur Wiedenzulassung in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche kann eine Orientierungshilfe sein.

Stand: 18.08.2015 Seite 15/18 www.lzg.nrw.de

9. Spezielle Hygienemaßnahmen beim Auftreten übertragbarer Erkrankungen

Bei einem Verdacht oder Auftreten übertragbarer Krankheiten, sind unter Umständen spezielle und zu den genannten auch ergänzende Hygienemaßnahmen in der Einrichtung erforderlich, die mit dem Gesundheitsamt abgestimmt bzw. von diesem veranlasst werden.

9.1. Durchfallerkrankungen

Bei einem Auftreten von Brech-Durchfallerkrankungen sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten: Eltern des Kindes informieren. Das betroffene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern von den anderen Kindern getrennt zu betreuen. Bei der pflegerischen Versorgung von erkrankten Kindern sollte das Personal Einmalhandschuhe, Schutzkittel und ggf. einen geeigneten Atemschutz tragen. Nach Beenden der Tätigkeit wird die Schutzkleidung sofort in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt. Nach dem Umgang mit dem erkrankten Kind und nach Ablegen der Einmalhandschuhe ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen. Auch auf die Händehygiene der Schülerinnen und Schüler (erkrankte und nicht erkrankte Kinder und Jugendliche) sollte intensiv hingewiesen werden. Nach jeder Toilettenbenutzung durch eine Schülerin oder einen Schüler, die/der an Durchfall erkrankt ist, sind Toilettenbecken und WC-Sitz gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Auch weitere Oberflächen, mit denen die Kinder und Jugendlichen intensiven Kontakt hatte sind zu desinfizieren (Viruswirksamkeit des Desinfektionsmittels beachten: zum

Beispiel bei Rota- und Norovirus). Die Eltern aller Schülerinnen und Schüler sind über vermehrt aufgetretene Durchfallerkrankungen zu informieren.

9.2.Kopflausbefall

Bei einem Auftreten von Kopflausbefall sind unter anderem folgende Maßnahmen zu beachten: Eltern des betroffenen Kindes informieren. Kind bis zur Abholung durch die Eltern nach Möglichkeit getrennt betreuen. Eltern der anderen Kinder über Kopflausbefall in der Einrichtung informieren und sensibilisieren. Leitungen von Schulen und Ausbildungseinrichtungen sind verpflichtet das Gesundheitsamt über Kopflausbefall namentlich zu benachrichtigen.

www.lzg.nrw.de

10. Abkürzungen, Bezugsadressen, Literatur

DVG Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft Geschäftsstelle Friedrichstr. 17 35392 Gießen Tel.: 0641 24466, Fax: 0641 25375
www.dvg.net (Abruf: 02.04.2015)

DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. Josef-Wirmer-Str. 1-3 53058 Bonn Tel.: 0228 9188-5 Fax: 0228 9188-990
Email: info@dvgw.de

IfSG Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868) geändert worden ist

LMHV Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1817), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juli 2010 (BGBl. I S. 929) geändert worden ist

VAH Verbund für angewandte Hygiene

Desinfektionsmittel-Liste des VAH zu beziehen bei: mhp-Verlag GmbH Vertrieb Marktplatz 13 65183 Wiesbaden oder online unter www.vah-online.de (Abruf: 01.04.2015)

Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ (GUV-V A 5, bisher GUV 0.3) und Merkblatt GUV-R 209 „Umgang mit Reinigungs- und Pflegemitteln“ zu beziehen bei: Unfallkasse NRW Regionaldirektion Westfalen-Lippe Salzmannstraße 156 48159 Münster Tel.: 0251 2102-0 Fax: 0251 2102-264 www.unfallkasse-nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Stand: 18.08.2015 Seite 17/18 www.lzg.nrw.de

Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention GUV-VA1, Gesetzliche Unfallversicherung 2004
<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/v-a1.pdf> (Abruf:01.04.2015)

aid infodienst e. V. und Bundesinstitut für Risikobewertung (Hrsg.): Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie. 2013. Merkblatt zu Hygieneregeln in 8 Sprachen als Download abrufbar:
www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2013/12/kochen_in_grosskuechen__speisen_sicher_zubereiten-186725.html (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Sauber is(s)t gesund. Hygienische Anforderungen an Küchen in Schulen. 2009. Als Download verfügbar unter:
http://www.kreisunna.de/fileadmin/user_upload/Kreishaus/53/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf (Abruf: 01.04.2015)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) Kopfläuse... was tun? Als Download verfügbar unter:
http://www.bzga.de/botmed_60020000.html (Abruf: 01.04.2015)

Bundesinstitut für Risikobewertung Postfach 12 69 42 10609 Berlin Tel.: 030 18412-0 Fax: 030 18412-4741 www.bfr.bund.de (Abruf: 01.04.2015)

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen Schwannstr. 3 40476 Düsseldorf Tel.: 0211 4566-0 Fax: 0211 4566-388 Email: Poststelle@mkulnv.de www.umwelt.nrw.de (Abruf: 01.04.2015)

Stand: 18.08.2015 Seite 18/18 www.lzg.nrw.de

Robert Koch-Institut (RKI) Ratgeber für Ärzte http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Merkblaetter/merkblaetter_node.html (Abruf: 21.01.2015)

Ansprechperson im LZG.NRW Tanja Stichel Fachgruppe Infektiologie und Hygiene Tel.: 0251 7793-4268 E-Mail: tanja.stichel@lzg.nrw.de

Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen Von-Stauffenberg-Str. 36, 48151 Münster Telefon 0251 7793-0 Telefax 0251 7793-4250 poststelle@lzg.nrw.de

KETTELERSCHULE

Inklusive Gemeinschaftsgrundschule Bonn

* Siemensstraße 248 * 53121 Bonn * 0228 – 772213 *



Reinigungs- und Desinfektionsplan der Kettelschule

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Klassenräume/ Gruppenräume				
Gesamtabfall	täglich	Entsorgung in die Hauptmüllgefäße	Abfallbeutel	Reinigungspersonal
Fußboden	täglich (Gr.räume) täglich (Kl.räume)	Besenreinigung feucht wischen	Besen/ Mopp/ Reinigungsmittel Desinfektion	Reinigungspersonal
PC-Plätze	täglich	Tisch, Stuhl, Tastatur, Maus, Bildschirm	Reinigungsmittel, Desinfektion (Tücher zum Wischen)	Reinigungspersonal und bei Bedarf Lehrer, Schüler
Waschbecken	täglich	feucht wischen	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal

			Desinfektion	
Fensterbänke, Heizkörper	-1 x/Jahr bei der Grundreinigung -bei Bedarf	feucht wischen	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal Grundreinigung, Klassenlehrer, Schüler
Tische, Stühle, Kontaktflächen, Türklinken	täglich	feucht wischen	Reinigungsmittel Desinfektion	Reinigungspersonal Grundreinigung, Klassenlehrer, Schüler
Fenster	1 x /Jahr		Reinigungsmittel	Reinigungsfirma
Kissenbezüge	Bei sichtbarer Verschmutzung oder ansonsten alle 6 Wochen	bei 60 Grad waschen	Textilwaschmaschine	Lehr-/OGS Personal

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Flure				
Fußböden, Treppen und Handläufe	täglich	Besenreinigung Feuchtes Wischen, Desinfektion	Besen /Mopp Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Fenster	1 x im Jahr	reinigen	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Aula				
Fußboden	täglich	besenrein 2 x in der Woche feucht wischen	Besen/Mopp Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Fenster	1 x im Jahr	reinigen	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Bücherei				
Sitzecke/ Sofabezug, Kissenbezüge	1 x im Jahr	bei 60 Grad waschen	Textilwaschmaschine	Lehr-/OGS-Personal
Teppiche	2x pro Woche	staubsaugen	Staubsauger	Reinigungspersonal

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Mitarbeiterzimmer, Büros (Boden Stühle, Tische, Türklinken, Lichtschalter,PC Platz)	täglich	feucht wischen	Besen/Mopp Reinigungsmittel Desinfektion Reinigungstücher PC	Reinigungspersonal

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Turnhalle	täglich			
Böden	täglich	feucht wischen	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Sanitäre Anlagen	täglich	feucht wischen	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Küche				
Böden	täglich	feucht wischen	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Arbeitsflächen und - geräte	täglich	feucht wischen	Reinigungsmittel	Küchenpersonal
Abfallbehälter	nach jeder Leerung tägl. nach Bedarf	feucht wischen	Reinigungsmittel	Küchenpersonal/ Reinigungspersonal

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
------	-------	------	--------	------

Essensräume				
Böden, Türklinen	täglich	feucht wischen	Reinigungsmittel	Reinigungspersonal
Tische	täglich	feucht wischen	Reinigungsmittel	Kinder
Schränke	1 x/Woche	feucht wischen	Reinigungsmittel	OGS-Personal

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Schulhof				
Abfall- und Laubbeseitigung	nach Bedarf	Müll einsammeln	Zangen, Besen, Eimer, Laubsauger	Hausmeister
Sandkasten	alle 2 – 3 Wochen	Befreiung von Laub und Verunreinigungen		Reinigungsfirma der Stadt Bonn
	1 x / Jahr	gründliche Reinigung des gesamten Sandes, bzw. Austausch		Reinigungsfirma der Stadt Bonn

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Sanitäre Einrichtungen				
WC für Schüler und Lehrpersonal	täglich	WC und Becken und Böden feucht wischen, Türklinen	Reinigungsmittel Desinfektion	Reinigungspersonal Und Zwischenreinigung

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Reinigungsgeräte und -tücher	nach Bedarf	Reinigungsfirma bringt wöchentlich neue Tücher u.holt die gebrauchten ab		Reinigungsfirma

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Personen				
Händereinigung	Täglich mehrmals	Hände waschen	Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher	Schüler und Lehrkräfte
Hygienische Handdesinfektion	-nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten -nach Bedarf -Corona:täglich mehrmals	nach Gebrauchsanweisung des D.-mittels	alkoholisches Desinfektionsmittel	Lehrpersonal, Reinigungspersonal
Flächendesinfektion	Täglich mehrmals	Fläche einsprühen und trocken reiben	Flächendesinfektionsmittel, Papiertücher	Lehrpersonal, Erzieher, Reinigungspersonal